

BVGer C-1489/2012 vom 24. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1489_2012

FR: TAF C-1489/2012 du 24 avril 2012

IT: TAF C-1489/2012 del 24 aprile 2012

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 13. Februar 2012 wird aufgehoben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage im Doppel: Vernehmlassung) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherung (Einschreiben) - die Obergerichtskommission (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Urs Walker Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.